

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2004.00070 vom 26. Januar 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2004.00070

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2004.00070 du 26 janvier 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2004.00070 del 26 gennaio 2005

Regeste

Überleitung in das neue Personalrecht. | Überleitung in das neue Personalrecht: Festsetzung der nutzbaren Erfahrung und der Funktionsstufe. Ein mit Kontrollaufgaben betrauter Kundenberater eines öffentlichen Transportbetriebes übt keine öffentliche Gewalt zur Wahrung allgemeiner Staatsinteressen aus. Bei dessen Besoldung handelt es sich somit um einen zivilrechtlichen Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 EMRK; das Verwaltungsgericht ist demnach zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (E. 1). Art. 89 Abs. 3 des stadtzürcherischen Personalrechts erlaubt dem Stadtrat Massnahmen zur Lohnanpassung bei denjenigen Angestellten, deren bisheriger Lohn deutlich vom neu ermittelten Lohn abweicht. Dabei kann im Sinn einer korrigierenden Massnahme nicht nur die nutzbare Erfahrung, sondern auch gegebenenfalls die Funktionsstufe (einstweilen) herabgesetzt werden (E. 2.4). Liegt eine solche deutliche Abweichung vor, darf die Lohndifferenz nur teilweise korrigiert werden. Anstelle einer vollumfänglichen Korrektur ist der Lohn im Besoldungssystem soweit anzuheben, dass noch kein deutlicher Saläranstieg vorliegt (E. 2.6-2.7). Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Personalrecht
Betreff: Überleitung in das neue Personalrecht. Überleitung in das neue Personalrecht: Festsetzung der nutzbaren Erfahrung und der Funktionsstufe. Ein mit Kontrollaufgaben betrauter Kundenberater eines öffentlichen Transportbetriebes übt keine öffentliche Gewalt zur Wahrung allgemeiner Staatsinteressen aus. Bei dessen Besoldung handelt es sich somit um einen zivilrechtlichen Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 EMRK; das Verwaltungsgericht ist demnach zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (E. 1). Art. 89 Abs. 3 des stadtzürcherischen Personalrechts erlaubt dem Stadtrat Massnahmen zur Lohnanpassung bei denjenigen Angestellten, deren bisheriger Lohn deutlich vom neu ermittelten Lohn abweicht. Dabei kann im Sinn einer korrigierenden Massnahme nicht nur die nutzbare Erfahrung, sondern auch gegebenenfalls die Funktionsstufe (einstweilen) herabgesetzt werden (E. 2.4). Liegt eine solche deutliche Abweichung vor, darf die Lohndifferenz nur teilweise korrigiert werden. Anstelle einer vollumfänglichen Korrektur ist der Lohn im Besoldungssystem soweit anzuheben, dass noch kein deutlicher Saläranstieg vorliegt (E. 2.6-2.7). Teilweise Gutheissung
Stichworte: ART. 6 EMRK
ERMESSEN INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSES UNBESTIMMTER RECHTSBEGRIFF
Rechtsnormen: Art. 6 Abs. I EMRK § 74 Abs. II VRG Art. 89 Abs. III PR Zürich
Publikationen: - keine -
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung)
Gewichtung: 3 I. A. A arbeitet bei den Verkehrsbetrieben der Stadt Zürich. Auf den 1. Juli

2002 setzte der Stadtrat von Zürich die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 28. November 2001 (Personalrecht, PR; AS 177.000, www4.stzh.ch/kap01/departemente/skz/as) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vom 27. März 2002 (AB PR; AS 177.101, www4.stzh.ch/kap01/departemente/skz/as) in Kraft (Stadtratsbeschluss [StRB] Nr. 828 vom 12. Juni 2002). Damit führte die Stadt Zürich ein neues Lohnsystem ein. Gestützt auf die neuen Bestimmungen wurde A rückwirkend per 1. Juli 2002 in die Funktionsstufe 7 der Funktionskette 117 überführt. Als nutzbare Erfahrung wurden ihm 0 Jahre angerechnet. Damit erhöhte sich sein monatliches Salär von bisher Fr. 5'293.15 auf neu Fr. 5'358.45. Zudem änderte seine Funktionsbezeichnung vom "Techn. Angestellten" in "Kundenberater Netz". B. Gegen diese Verfügung erhob A Einsprache an den Stadtrat von Zürich mit dem Antrag, ihn in die Funktionsstufe

E. 8

von einem deutlichen Saläranstieg gesprochen werden muss. Mit der annähernd vollumfänglichen Korrektur verletzen die Verwaltungsbehörden das ihnen zustehende Ermessen. Insoweit erweist sich die Beschwerde als begründet. 2.7 Da die Sache spruchreif ist, wird der neue Entscheid in Anwendung von § 63 Abs. 1 VRG durch das Verwaltungsgericht gefällt. Dem Beschwerdeführer ist in Funktionsstufe 7 eine nutzbare Erfahrung von 0 Jahren angerechnet worden; dies bewirkte auf der Basis von 13 Monatslöhnen einen Anstieg des früheren Monatslohns von Fr. 5'293.15 um 1,23 % bzw. um Fr. 65.30 auf neu Fr. 5'358.45. Mit der beantragten Anrechnung von 2 statt 0 Jahren an nutzbarer Erfahrung ergäbe sich ein Lohnanstieg um nochmals 5 % (vgl. die zitierten Lohn Tabellen bei der Stadtverwaltung), das heisst um Fr. 267.90 auf Fr. 5'626.35. Auf der Basis des früheren Lohns ergäbe sich mithin eine Gesamtlohnerhöhung um 6,29 %. Wie gesehen lässt sich eine Lohnerhöhung dieser Grössenordnung im Bereich der Funktionsstufe 8 in vertretbarer Weise als deutlich bezeichnen. Dies muss auch noch für die benachbarte Funktionsstufe 7 gelten. Der Beschwerdeführer vermag daher mit seinem Antrag auf Anrechnung von 2 Jahren an nutzbarer Erfahrung nicht durchzudringen. Bei einer nutzbaren Erfahrung von 1 Jahr erhöht sich sein per 1. Juli 2002 auf Fr. 5'358.45 angehobener Lohn nochmals um 2,5 % auf Fr. 5'492.40 im Monat. Dies entspricht einer Gesamtlohnerhöhung um 3,76 %. Diese Lohnerhöhung ist zwar immer noch um 1,09 % geringer als der Lohnanstieg für andere Kundenberater, welchen das Gericht neu 7 Jahre an nutzbarer Erfahrung angerechnet hat (vgl. VGr, 12. Januar 2005, PB.2004.00041 sowie PB.2004.00043, je E. 2.6 und unter www.vgrzh.ch). Diese geringe Differenz ist jedoch als Folge der Jahressprünge, welche bei tiefer nutzbarer Erfahrung 2,5 % ausmachen, hinzunehmen. Die nutzbare Erfahrung des Beschwerdeführers in der Funktionsstufe 7 ist somit per 1. Juli 2002 auf 1 Jahr festzusetzen. 3. 3.1 Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Mit der Anrechnung von 1 statt 0 Jahren an nutzbarer Erfahrung wird der Lohn des Beschwerdeführers per 1. Juli 2002 gegenüber der verfügten Einreihung um 2,5 % angehoben. Nicht durchzudringen vermag die Beschwerde dagegen mit dem Antrag auf Anrechnung eines weiteren Jahres nutzbarer Erfahrung sowie mit dem Begehren auf Einreihung in die Funktionsstufe 8 statt 7, was eine Besoldungserhöhung um insgesamt nochmals knapp 12,5 % ausgemacht hätte. Der Beschwerdeführer unterliegt somit zu rund 5/6 und die Beschwerdegegnerin zu 1/6. Dementsprechend sind die Gerichtskosten zu verlegen. 3.2 Anspruch auf eine Parteientschädigung hat die obsiegende Partei (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Somit entfällt ein Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers von

vornherein. Mit Bezug auf die Beschwerdegegnerin gilt sodann, dass sie als grosses und leistungsfähiges Gemeinwesen in der Regel keinen dahingehenden Anspruch besitzt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 f., mit Hinweisen). Ein besonderer Aufwand, welcher ausnahmsweise dennoch die Zusprechung einer Entschädigung rechtfertigen würde, ist weder behauptet noch ersichtlich. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.